

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 152 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. Dezember 2023 mit der Vorlage befasst.

Abg. Berger erläutert, dass das gesetzliche Tarifsysteem zur Finanzierung der Senioren- und Seniorenpflegeheime derzeit ein in sich geschlossenes System darstelle. Die dem Tarifsysteem unterliegenden Sachverhalte könnten daher nicht zusätzlich im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gefördert werden. Der Finanzierungs- und Investitionsbetrag sei dabei im Jahr 2002 in § 17 Abs 7 Salzburger Sozialhilfegesetz für öffentliche und private Heime allgemein mit € 3,65 pro Tag und untergebrachtem Sozialhilfeempfänger festgelegt worden. Dies sei vor dem Hintergrund der politischen Zielsetzung erfolgt, öffentliche und private Heime grundsätzlich gleichzustellen. Ausgenommen von dieser Gleichstellung seien lediglich damals schon in Betrieb stehende private Heime, da diese bereits vorhandene Finanzierungs- und Investitionskosten zu tilgen gehabt hätten. Deren höhere Finanzierungs- und Investitionsbeträge seien deshalb beibehalten worden. Mittlerweile habe sich jedoch herausgestellt, dass private Heime, die mit dem gesetzlich festgelegten Finanzierungs- und Investitionsbetrag von lediglich € 3,65 pro Tag das Auslangen finden müssten, mitunter nicht mehr in der Lage seien, damit im Laufe der Jahre notwendig gewordene Sanierungsmaßnahmen zu finanzieren. Letztlich gefährde dies den Betrieb dieser Heime und damit die Versorgung pflegebedürftiger Personen im Bundesland Salzburg. Um die Weiterführung des Betriebs solcher Heime sicherzustellen, werde daher eine gesetzliche Grundlage geschaffen, mit der das geschlossene Tarifsysteem für entsprechende Sachverhalte geöffnet und eine zusätzliche Fördermöglichkeit für notwendige Sonderinvestitionen im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung geschaffen werde. Von dieser Öffnung nicht erfasst würden Heime öffentlicher Rechtsträger, da diese für entsprechende Investitionen zusätzliche Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds lukrieren könnten, sowie Heime privater Rechtsträger, die am 1. Jänner 2002 bereits in Betrieb gestanden seien. Die grundsätzliche Gleichstellung öffentlicher und privater Heime solle hingegen aufrechterhalten werden. Dementsprechend sei geplant, die neue Förderung auch in Anlehnung an die Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds auszugestalten.

Abg. Thöny MBA kündigt die Zustimmung zur Gesetzesänderung an und erkundigt sich nach dem Kostenaufteilungsschlüssel in Bezug auf die Gemeinden.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA bedankt sich für den vorliegenden Vorschlag. Mit der Situation der großen Abgänge umzugehen, sei eine riesige Herausforderung und sie wisse um

die Schwierigkeit der Verwaltung, einen Systembruch vorzunehmen und dennoch Förderungen zuzulassen. Sie halte es für höchst an der Zeit, das Tarifsysteem im Gesamten anzuschauen.

Mag. Dr. Kieber (Abteilung 3) beantwortet die Fragen der Abgeordneten und erläutert, dass die Novelle eine erste kurzfristige Lösung sei, um den Betrieb dieser Heime sicherzustellen. Eine vollständige Überarbeitung des Tarifsystems sei in Planung, stelle jedoch eine große Herausforderung dar.

In der Spezialdebatte meldet sich zu den Ziffern 1. bis 5. niemand zu Wort und werden diese einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 152 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Dezember 2023

Der Vorsitzende:

Schernthaler MIM eh.

Die Berichterstatterin:

Berger eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. Dezember 2023:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.